

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : **SG2 – Kia Niro**
Antragsteller : **Kia Deutschland GmbH**

Prüfgrundlage : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller : Kia Corporation
12, Heolleung-ro, Seocho-gu, Seoul, Korea (ROK)

EG-Typgenehmigung / ABE-Nr. : ab e9*2018/858*11241*00

Typ / Feld D2 der ZB Teil I : SG2

Verkaufsbezeichnung : Niro

Ausführung insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite : Mehrzweckfahrzeug, 4-türig, 2-Türen rechts

Antriebsart : Ottomotor / ~~Dieselmotor~~ / Hybridmotor
 Gasmotor
 Elektroantrieb

Schiebedach : ohne elektrisches Glas-Schiebe-/Hubdach

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen : alle 4-türigen Varianten/Versionen mit gleichem Aufbau;
- mit serienmäßigen Sitzen,
- mit / ohne elektrischem Glas-Schiebe-/Hubdach
- mit reinem Elektroantrieb
- mit EG-Typgenehmigungs-Nachtragsstand *00 und folgenden, solange sich keine Änderungen der relevanten Baugruppen ergeben

Prüfergebnisse

1 Allgemeines

1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts), unabhängig zu öffnen : 2

1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h) : ≥ 130

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : **SG2 – Kia Niro**
Antragsteller : **Kia Deutschland GmbH**

- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungs-
anzeiger wahrnehmbar
- vom Beifahrersitz : ja nein
- vom Sitz des aaSoP : ja nein
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position)
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit
für den aaSoP möglich : ja nein
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position)
- 1.5 Freiraum in mm zwischen
Rücksitz-Vorderkante und
Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : siehe 2.4.
- 1.6. Doppelbedienungseinrichtung : entfällt
- Hersteller : --
- Typ : --
- Genehmigungs-Nr. : --
- Kontrolleinrichtung für das Betätigen der Doppelbedienungseinrichtung
- an einer Stelle aus- und einschaltbar : ja nein nicht geprüft
- deutlich wahrnehmbares akustisches
Oder optisches Signal : ja nein nicht geprüft
- Schalter für aaSoP gut sichtbar : ja nein nicht geprüft
- jeweilige Schalterstellung für aaSoP
deutlich erkennbar : ja nein nicht geprüft
- 2 Sitzplatz des aaSoP**
- 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : ja nein
- Fahrlehrersitz Sonderausstattung
(Beschreibung) : --
- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des
Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°) : 27°
- 2.3 Bei der Vermessung benutzte,
von vorn gezählte Raste des
Fahrlehrersitzes
(Raste 1 entspricht vorderster
Stellung) : elektrische Sitzlängsverstellung /
150 mm von vorn (insgesamt 255 mm Verstellweg)

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : **SG2 – Kia Niro**
Antragsteller : **Kia Deutschland GmbH**

Höhenverstellung des Fahrlehrer-
sitzes (Beschreibung) : elektrische Sitzhöhenverstellung /
in mittlerer Position geprüft

Neigungsverstellung des
Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : elektrische Sitzneigungsverstellung /
in waagerechter Position der Sitzfläche geprüft

2.4 Abmessungen

Maß	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	≤ 150	300	100	340 ³⁾	800	885
Ist-Werte	400	500	890	240	80	340	110	370	850	995

¹⁾ Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

³⁾ Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

ECE-R 32 erfüllt (bei $L5 < 700$ mm) : entfällt

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260
Ist-Werte	450	510	300	940	1030	260 ^{*)}

²⁾ Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

^{*)} siehe Pkt. 4.1 unter Bemerkungen

4 Bemerkungen

4.1 Sitzplatz des Fahrlehrers

Beim Einbau der Doppelbedienungseinrichtung ist auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Höhenmaßes H7 (mindestens 260 mm) zu achten. Ggf. störendes Dämmmaterial ist zu entfernen.

4.2 Verglasung (Sicht)

Hintere Seiten- und Rückscheiben der Kategorie V (Lichtdurchlässigkeit < 70%) sind zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig und werksseitig damit ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit) einen Wert von 20 % nicht unterschreitet. Von diesem Wert ist eine Abweichung von 5 Prozentpunkten zulässig. D. h. eine Lichtdurchlässigkeit von 15 % darf nicht unterschritten werden. Das Anbringen von Folien und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen ist unzulässig.

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : **SG2 – Kia Niro**
Antragsteller : **Kia Deutschland GmbH**

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 07. Oktober 2019 (VkBf. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBf. 2020, S.649).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Köln, 29.07.2022

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP9)



Dipl.-Ing. (FH) Ralf Cremer
(amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr)

Lage und Bezeichnung der Maße (alle Maße in mm)